



Haltermann Carless Deutschland GmbH  
Schlengendeich 17  
21107 Hamburg

**Friederike Görich**  
Abteilung Umwelt, Forsten,  
Nachhaltigkeit und  
Klimaschutz  
Az: 253/FG

Maximilianstr. 12  
67346 Speyer  
Zimmer 22

10.03.2020

## **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

Antrag nach §§ 8, 16 Abs.1 BImSchG auf Teilgenehmigung für die Errichtung des Tanklagers 07 als Nebeneinrichtung der bestehenden Anlage, Ziffer 4.4.4 der 4. BImSchV

Anlagen: Formulare Baubeginn, Fertigstellung  
Anlage 1, Standardauflagen bei Baumaßnahmen  
Anlage 2 Listung Antragsunterlagen  
Gebührenanforderung  
Gebührenberechnung  
5 Exemplare Antragsordner Teilgenehmigung § 8 für Tanklager 07  
(Nr. 5 mit Stempel SGD, Nr. 8, 9, 2x ohne Nr.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 19.06.2018, letztmals ergänzt durch die Antragsunterlagen vom 28.8.2019 (Eingang 30.08.2019) für das Werk in Speyer, Joachim-Becher-Str. 1, Flurstück-Nr. 4345/30, wird gemäß §§ 8, 16 Abs. 1 und § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (BImSchG) i.V.m. § 2 Abs. 1 und Nr. 4.4.4. i.V.m. Nr. 4.1.1 Verfahrensart „E“ und Verfahrensart „G“ des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) im förmlichen Verfahren die

## **2. Teilgenehmigung nach § 8**

erteilt:

I. Der wesentlichen Änderung der bestehenden Produktionsanlage wird zugestimmt, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen und den unter Ziffer IV genannten Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird:

Die Genehmigung berechtigt zur Umsetzung folgender Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines Tanklagers 07

**Telefon**  
(06232) 14 2303

**Telefax**  
(06232) 14 2784

**E-Mail**  
Friederike.Goerich@stadt-  
speyer.de

## II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken für Emissionen aus der Lagerung (Stand 2005)

## III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.  
Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 70 LBauO
- Eignungsfeststellung nach § 63 WHG
- Erlaubnis nach § 18 BetrSichV

## IV. Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

### BEDINGUNG

**Eine Inbetriebnahme inklusive Probetrieb ist erst erlaubt, wenn die Umsetzung der in den Nebenbestimmungen (Auflagen) unter Ziffern 1.4 bis 1.8 sowie 5.6 genannten Maßnahmen erfolgt ist, der Genehmigungsbehörde bzw. den beteiligten Fachbehörden nachgewiesen und die Inbetriebnahme bzw. der Probetrieb freigegeben wurde.**

### AUFLAGEN

#### 1. Immissionsschutz

- 1.1 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Karl-Helfferich-Str. 2, 67433 Neustadt a.d.Wstr., unverzüglich mitzuteilen. Der Probetrieb gilt bereits als Inbetriebnahme, nicht jedoch die Funktionsprüfung einzelner Anlagenteile.
- 1.2 Es sind für die neu geplante Hydrieranlage nur technisch dichte Pumpen, Verdichter, Flanschverbindungen, Absperrorgane und Probenahmestellen gemäß Nr. 5.2.6 TA Luft einzusetzen.
- 1.3 An dem maßgeblichen Immissionsort IO 02, Industriestraße 66 in Speyer, dürfen die von der Gesamtanlage erzeugten Geräuschimmissionen nachfolgende Werte nicht überschreiten:

tags: 60 dB(A)  
nachts: 45 dB(A)

Der maßgebliche Immissionsort wird entsprechend seiner Schutzwürdigkeit einem Mischgebiet zugeordnet. Der Immissionspegelanteil der neu zu errichtenden Hydrieranlage darf an diesem Immissionsort den Beurteilungspegel von 26 dB(A) in der Nacht nicht überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98)

**Stadt Speyer**  
Abteilung  
Umwelt, Forsten,  
Nachhaltigkeit und  
Klimaschutz

Brief vom 10. 03. 2020

Seite 2

Durch eine nach § 29b Abs. 1 BImSchG bekanntgegebene Stelle ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Hydrieranlage der Immissionspegelanteil am Immissionsort IO2 rechnerisch oder messtechnisch ermitteln zu lassen. Der Bericht ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt a.d. Wstr., Karl-Helfferich-Str. 2, 67433 Neustadt unverzüglich vorzulegen.

### **Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht**

- 1.4 Der anlagenbezogene Teil des Sicherheitsberichtes für das Tanklager 07 ist in Bezug auf die Betriebsvorgänge „Be- und Entlüften der Tanks“ bis zur Inbetriebnahme des Tanklagers 07 zu ergänzen.
- 1.5 Die in der Sicherheitsbetrachtung (HAZOP) aufgeführte SOP zu „Verhalten bei Stickstoffausfall“ ist im Hinblick auf die neue Hydrieranlage und ihre Nebeneinrichtungen (u.a. Tanklager 07) bis zur Inbetriebnahme zu ergänzen und die Mitarbeiter zu unterweisen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Neustadt a.d.Wstr., unverzüglich vorzulegen.
- 1.6 Für das neue Tanklager 07 ist bis zur Inbetriebnahme ein Wartungs- und Inspektionsplan für die sicherheitsrelevanten Anlagenteile zu erstellen. Hierzu zählen insbesondere:
  - sicherheitsgerichtete Überfüllsicherung mit Baumusterprüfung nach WHG (LIZ)
  - Drucküberwachung/ Stickstoff-Überlagerungssystem
  - die an den Tanks vorhandenen Flammendurchschlagssicherungen
  - baumustergeprüftes Atmungsventil und der
  - Trockenlaufschutz FIZ- der Pumpen
- 1.7 Arbeits- und Betriebsanweisungen, welche die Abläufe in dem Tanklager 07 beschreiben, sind bis zur Inbetriebnahme zu erstellen. Die Mitarbeiter sind zu unterweisen und zu schulen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.
- 1.8 Die im Brandschutzkonzept genannten erforderlichen Maßnahmen 1 bis 14 sind bis zur Inbetriebnahme des Tankfeldes 07 unter Berücksichtigung der Hinweise 1 bis 4 umzusetzen (S. 28-34, Brandschutzkonzept für die Flachbodentanks im TL 07, HCS, v. 16.08.2019, WeBUS Ingenieurbüro) Hierzu zählen insbesondere:
  - Ausführung und Ausstattung der Berieselungsanlagen, u.a. gemäß den Vorgaben der ehemaligen DIN 14495, Vornorm DIN CEN/TS 14816 und VdS 2109 (Maßnahmen 2 bis 4 und 12),
  - Ausführung und Ausstattung der Beschäumungsanlagen, u.a. gemäß den Vorgaben der DIN EN 13565-2 (Maßnahmen 5 bis 7, 10, 11, 13 und 14)
  - Auslegung der Löschwasserleitungen (Maßnahme 8) und die
  - Installation von Löschnischen für Absperrarmaturen-Register (Maßnahme 9)

## **2. Wasserrecht**

### **Allgemeines**

- 2.1. Das geplante Bauvorhaben befindet sich in der durch Deiche, Hochwasserschutzmauern und Schöpfwerke gegen Rheinhochwasser geschützten Rheinniederung. Ein absoluter Hochwasserschutz ist nicht möglich.
- 2.2 Die vorhandenen Hochwasserschutzeinrichtungen (Deiche, Hochwasserschutzmauern, Schöpfwerke) können versagen oder bei

**Stadt Speyer**

Abteilung

Umwelt, Forsten,  
Nachhaltigkeit und  
Klimaschutz

Brief vom 10.03.2020

Seite 3

außergewöhnlichen Hochwasserereignissen überströmt werden. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass auch bei einer Zustimmung zu dem Bauvorhaben sich kein Anspruch auf Verstärkung oder Erhöhung der Hochwasserschutzanlagen ableiten lässt.

- 2.3 Schäden infolge Hochwasser oder dessen Folgeerscheinungen gehen zu Lasten des Genehmigungsinhabers, des Antragstellers oder dessen Rechtsnachfolger.
- 2.4 Im Plangebiet ist mit hohen Grundwasserständen, insbesondere bei Rheinhochwasser, evtl. bis Geländeoberkante und darüber hinaus, zu rechnen. Daher ist die Bauweise auf die hohen Grundwasserstände abzustimmen.
- 2.5 Nach Aussagen der Fa. Haltermann (E-Mails vom 11.09.2019) ist eine Grundwasserhaltung nicht vorgesehen, da die „Sauberkeitsschicht“ für die Sohle der Fundamente incl. der darunter liegenden Schotterschicht (Mächtigkeit ca. 0,4 m) auf einer Höhe von +94,8 m aufgebracht wird. Dies stellt auch den tiefsten Punkt der Fundamentarbeiten dar. Auch die Oberkante der Fundamente der Tanks liegt mit +95,5 m über den höchsten Grundwasserständen des langjährigen Mittels.

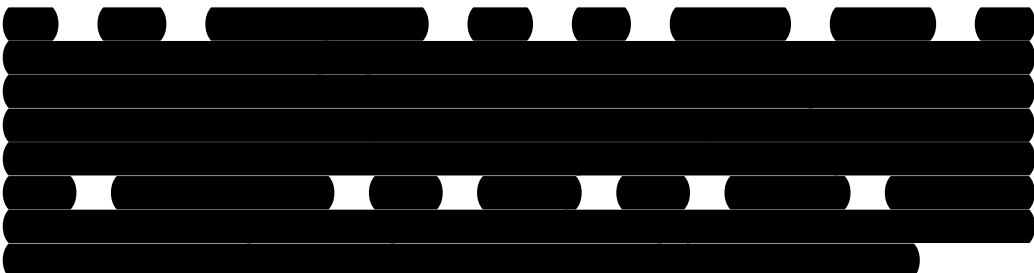
Sollte dennoch eine Wasserhaltung erforderlich sein, so ist sie rechtzeitig vor Baubeginn mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde der SV Speyer abzustimmen. Ggf. ist eine gesonderte Erlaubnis für die vorübergehende Entnahme und Ableitung des Grundwassers zu beantragen. Hierbei sind insbesondere die bodenschutzrechtlichen Belange zu beachten

- 2.6 Es besteht kein Anspruch auf Hochwasserwarnung. Der Genehmigungsinhaber hat sich selbst rechtzeitig über eintretende Hochwasserstände zu informieren und evtl. erforderliche Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.

### **Anlagenbezogener Grundwasserschutz/wassergefährdende Stoffe**

- 2.7 Die im Gutachten der SGS-TÜV Saar GmbH im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens nach § 63 WHG vom 14.11.2019, Az.: Haltermann/§63WHG/TL07/Ec/rev.0, Auftragsnr. 4438271, unter Ziffer 5 a –h aufgeführten Maßgaben sind zu beachten.
- 2.8 Insbesondere ist hier vor Beginn der Arbeiten der durch eine zugelassene unabhängige Stelle geprüfte Standsicherheitsnachweis dem AwsV-Sachverständigen vorzulegen. Dies ist der Genehmigungsbehörde schriftlich zu belegen.

### **3. Bodenschutz**

- 3.1 

- 3.2 Baustoffe, Bauteile, Bauarten sowie die dazugehörigen sonstigen Ausstattungen sind so zu wählen, dass sie sicher den inneren und äußeren physikalischen und chemischen Angriffen des Wassers, des Grundwassers,

des Bodens und der Luft sowie den sonstigen zu erwartenden statischen Beanspruchungen standhalten. Die §§ 18 - 26 LBauO gelten entsprechend.

#### **4. Baurecht**

- 4.1 Mit den Betonarbeiten darf erst nach Freigabe durch den Prüfstatiker und Vorlage des Prüfberichtes bei der zuständigen Bauordnungsabteilung der Stadt Speyer, Maximilianstraße 100, 67346 Speyer begonnen werden.
- 4.2 Baubeginn und Bauvollendung sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
- 4.3 Die Vorschriften der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) sowie die hierzu ergangenen Verordnungen sind bei der Ausführung des Vorhabens zu beachten und einzuhalten.

#### **5. Brandschutz**

- 5.1 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den inhaltlichen Vorgaben des Brandschutzkonzepts, Ingenieurbüro WeBUS GmbH & Co. KG, vom 16.08.2019, zu erfolgen (Umfang: 34 Textseiten).

Das ursprüngliche Brandschutzkonzept, Ingenieurbüro WeBUS GmbH & Co. KG, vom 20.02.2018 behält weiterhin seine Gültigkeit und wird durch das jetzige Brandschutzkonzept für das Tankfeld 07 ergänzt.

- 5.2 Der Brandschutzkonzeptersteller hat die bauliche Umsetzung des Projektes als fachliche Beratung zu begleiten.
- 5.3 Der Brandschutzdienststelle der Stadt Speyer und der Feuerwehr Speyer ist es zu ermöglichen an den Vorortterminen des Brandschutzkonzepterstellers teilzunehmen.
- 5.4 Bei künftigen Veränderungen, Erweiterungen des Werksgeländes um Anlagen, Objekte, Gebäude usw. ist das Brandschutzkonzept entsprechend fortzuschreiben bzw. anzupassen und der Behörde zur Bestätigung und Freigabe vorzulegen.
- 5.5 Der Brandschutzdienststelle und der Feuerwehr Speyer ist es zu ermöglichen an den Vorortterminen und Abnahmen der feuerlöschtechnischen Anlagen durch den Prüfsachverständigen teilzunehmen. Dazu sind die Termine frühzeitig der Brandschutzdienststelle der Stadt Speyer mitzuteilen.
- 5.6 **Vor** der Inbetriebnahme der Anlage
  - sind alle auf den Seiten 28 und 29 im Brandschutzkonzept v. 16.08.2019 aufgeführten erforderlichen Maßnahmen umzusetzen bzw. zu erfüllen.
  - ist die Konformitätsbescheinigung des Brandschutzkonzepterstellers der Brandschutzdienststelle der Stadt Speyer zur Verfügung zu stellen
  - wird mit dem Anzeigen der Fertigstellung, im Vorlauf der bauordnungsrechtlichen Abnahme, die brandschutztechnische Abnahme erforderlich.

*Hinweis: Ergänzend wird auf die Auflage 1.8 (Immissionsschutz) verwiesen.*

- 5.7 Für die brandschutztechnische Abnahme ist mit der Brandschutzdienststelle und der Feuerwehr Speyer rechtzeitig ein Termin zu vereinbaren.

**Stadt Speyer**  
Abteilung  
Umwelt, Forsten,  
Nachhaltigkeit und  
Klimaschutz

Brief vom 10.03.2020

Seite 5

- 5.8 Vor der brandschutztechnischen Abnahme sind die Prüfbescheinigungen, bauaufsichtlichen Zulassungen, Übereinstimmungserklärungen usw. der Brandschutzdienststelle der Stadt Speyer zur Prüfung vorzulegen.

## **6. Luftrechtliche Anforderungen**

Der Einsatz von mobilen Autokränen oder sonstigen Kränen ist beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen, zu beantragen. Dies sollte mindestens 10 Werktage vor dem geplanten Kraneinsatz erfolgen, da das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung zu beteiligen ist.

## **7. Naturschutz**

Die Ausführungen zur ökologischen Baubegleitung und Bauzeitenregelung in der artenschutzrechtlichen Kurzeinschätzung (Seite 22, 23) des Ingenieur- und Planungsbüros Lange GbR von November 2017 sind zu beachten.

## **8. Allgemeines**

- 8.1 Die in zurückliegenden Genehmigungen formulierten Nebenbestimmungen bleiben, sofern hier nichts anderes neu geregelt wird, vollumfänglich bestehen.

- 8.2 Informationspflicht des Betreibers von Störfallanlagen: Der Betreiber hat der Öffentlichkeit die nachfolgend aufgeführten Angaben ständig zugänglich zu machen, auch auf elektronischem Weg. Die Angaben sind insbesondere bei einer störfallrelevanten Änderung nach § 3 Absatz 5b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf dem neuesten Stand zu halten. Die Informationspflicht ist mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme eines Betriebsbereichs oder vor störfallrelevanten Änderungen nach § 3 Absatz 5b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erfüllen (§ 8a i.V.m. Anh. V Teil 1 der 12. BImSchV).

- Name oder Firma des Betreibers und vollständige Anschrift des Betriebsbereichs.
- Bestätigung, dass der Betriebsbereich den Vorschriften dieser Verordnung unterliegt und dass der zuständigen Behörde die Anzeige nach § 7 Absatz 1 vorgelegt wurde.
- Verständlich abgefasste Erläuterung der Tätigkeiten im Betriebsbereich.
- Gebräuchliche Bezeichnungen oder – bei gefährlichen Stoffen im Sinne der Stoffliste in Anhang I Nummer 1 – generische Bezeichnung oder Gefahreinstufung der im Betriebsbereich vorhandenen relevanten gefährlichen Stoffe, von denen ein Störfall ausgehen könnte, sowie Angabe ihrer wesentlichen Gefahreigenschaften in einfachen Worten.
- Allgemeine Informationen darüber, wie die betroffene Bevölkerung erforderlichenfalls gewarnt wird; angemessene Informationen über das Verhalten bei einem Störfall oder Hinweis, wo diese Informationen elektronisch zugänglich sind.
- Datum der letzten Vor-Ort-Besichtigung nach § 17 Absatz 2 oder Hinweis, wo diese Information elektronisch zugänglich ist; Unterrichtung darüber, wo ausführlichere Informationen zur Vor-Ort-Besichtigung und zum Überwachungsplan nach § 17 Absatz 1 unter Berücksichtigung des Schutzes öffentlicher oder privater Belange nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen auf Anfrage eingeholt werden können.

**Stadt Speyer**  
Abteilung  
Umwelt, Forsten,  
Nachhaltigkeit und  
Klimaschutz

Brief vom 10. 03. 2020

Seite 6

- Einzelheiten darüber, wo weitere Informationen unter Berücksichtigung des Schutzes öffentlicher oder privater Belange nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen eingeholt werden können.

### 8.3 Maßnahmen bei Betriebseinstellung

- 8.3.1 Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (insbesondere Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).
- 8.3.2 Die nach einer Betriebseinstellung noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.
- 8.3.3 Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 8.3.4 Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.
- 8.3.5 Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte so lange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 8.3.6 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände so lange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen, Chemikalien und Abfälle vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

## HINWEISE

### 1. Immissionsschutz (Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht)

Der Standortband des Sicherheitsberichtes ist bzgl. der Mengenangaben für das neue Tanklager 07 nach Inbetriebnahme fortzuschreiben.

### 2. AZB

Als Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, sind Sie nach § 10 Abs. 1 a BImSchG verpflichtet, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist (AZB). Der AZB wurde bereits 2017 erstellt und dem Gutachten vom 16.12.2019, Az.: P17051\...\UB2\_191216, Peschla + Rochmes GmbH, hinsichtlich der Untersuchungsergebnisse für [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ergänzt.

Der AZB ist bei künftigen Anlagenänderungen ggf. zu ergänzen. Die Änderungen sind in die Historie des AZB mitaufzunehmen.

### 3. Abwasser

- 3.1 Die Anforderungen der erlaubten Gewässerbenutzung für die Beseitigung des auf dem Betriebsgeländes der Fa. Haltermann Carless Deutschland GmbH anfallenden und in der betriebseigenen Kläranlage behandelten Produktionsabwassers einschließlich des anfallenden Niederschlagswassers

**Stadt Speyer**

Abteilung

Umwelt, Forsten,  
Nachhaltigkeit und  
Klimaschutz

Brief vom 10. 03. 2020

Seite 7

und des Kühlwassers gemäß dem Abwasserkataster mit Bescheid vom 10.05.2012, Az.: 313/566-111 Sp 64/66 sind immer einzuhalten.

- 3.2 Das derzeit vorliegende Abwasserkataster (Stand 25.11.2005) ist Grundlage der Einleiterlaubnis vom 10.05.2012, Az. 313/566-111 Sp 64/66. Das Kataster und die Erlaubnis sind bis spätestens bis zur Inbetriebnahme der Hydrieranlage an die geänderte Abwassersituation anzupassen. Dies erfolgt im separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

## V. Genehmigungsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen die nachfolgend angeführten Unterlagen zugrunde:

- Antrag vom 19.06.2018, eingegangen am 20.06.2018
- Ergänzender Antrag auf 2. Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG inkl. Antrag auf vorzeitige Zulassung nach § 8a BImSchG für vorbereitende Maßnahmen zur Errichtung des Tanklagers 07 vom 28.08.2019, eingegangen am 30.08.2019
- 2. Antrag auf vorzeitige Zulassung nach § 8a BImSchG für Tank- und Rohrleitungsmontage v. 28.11.2019
- Gutachten zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG der Lagertanks im Tankfeld 07 v. 14.11.2019, SGS-TÜV Saar GmbH, Dipl.-Ing. Eckhard
- Ergänzung um Formular 5.1, 12.12.2019, Formular 3, 17.12.2019
- Gutachten Nr. 0008-15-5123560 v. 22.01.2020, SGS-TÜV Saar GmbH, zum Teil-Sicherheitsbericht für das Tankfeld 07, Eingang: 03.02.2020
- Prüfbericht im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung, Nr. 0008-20191205-rev1, vom 03.02.2020, SGS-TÜV Saar GmbH, Eingang: 04.02.2020

Die detaillierten Auflistungen der Inhalte sind in der Anlage 2 zum Genehmigungsbescheid enthalten.

## VI. Kosten:

1. Für die Sachbearbeitung werden

- a) Verwaltungsgebühren in Höhe von
- b) Sonstiges (Auslagen) in Höhe von

\_\_\_\_\_ €

\_\_\_\_\_ €

**gesamt**

\_\_\_\_\_ €

erhoben.

2. Für die Mitwirkung bei der Amtshandlung bzw. Dienstleistung werden Auslagen für

- a) Gebühren der Bauaufsicht, Stadtverwaltung Speyer gemäß beiliegender Gebührenrechnung in Höhe von
- b) Gebühren der Wasserbehörde, Stadtverwaltung Speyer gemäß beiliegender Gebührenrechnung in Höhe von
- c) Gebühren der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht gemäß beiliegender Gebührenrechnung in Höhe von

\_\_\_\_\_ €

\_\_\_\_\_ €

\_\_\_\_\_ €

**gesamt**

\_\_\_\_\_ €

erhoben.

**Stadt Speyer**

Abteilung

Umwelt, Forsten,  
Nachhaltigkeit und  
Klimaschutz

Brief vom 10. 03. 2020

Seite 8



3. Der Gesamtbetrag aus Ziffern 1 und 2 in Höhe von [REDACTED] € wird nach Bestandskraft dieses Bescheides fällig und ist auf eines der Konten der Stadtkasse zu überweisen. Aus Gründen der kassentechnischen Vereinfachung bitten wir, den beiliegenden Überweisungsträger zu verwenden.

## VII. Sonstiges:

1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird. Sie erlischt außerdem, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach dem Beginn der Errichtung die Anlage in Betrieb genommen wird (§ 18 BImSchG).

## VIII. Begründung:

Mit Antrag vom 19.06.2018 (Eingang 20.06.2018) beantragte die Fa. Haltermann Carless Deutschland GmbH die Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Produktionsanlage durch die Errichtung und den Betrieb einer Hydrieranlage mit Nebeneinrichtungen sowie die Errichtung und Betrieb des Tanklagers 07.

Es handelt sich um eine nach dem Anhang I der 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Anlage, in der verschiedene flüssige Kohlenwasserstoffe, die aus Erdöl erzeugt wurden, durch Destillation und Aufarbeitung weiterverarbeitet werden. Die Destillation dieser Stoffe ist die Zweckbestimmung für den Betrieb der Anlage. Als Nebeneinrichtung dieser Hauptanlage soll eine chemische Anlage, die durch Zuführung von Wasserstoff ungesättigte Kohlenwasserstoffverbindungen in gesättigte Kohlenwasserstoffverbindungen überführt, errichtet werden. Diese neue Hydrieranlage wurde bereits mit einer Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG genehmigt. Das beantragte Tanklager 07 soll der Hydrieranlage am Standort als Nebeneinrichtung dienen. Es wird beantragt in dem Tanklager 07 vier neue Tanks zur Lagerung von Rohware und Produkt zu errichten.

Lagertank T0707B01	2875 m <sup>3</sup>	Rohstoff I [REDACTED]
Lagertank T0705B01	2875 m <sup>3</sup>	Rohstoff I [REDACTED]
Lagertank T0703B01	2875 m <sup>3</sup>	Rohstoff I [REDACTED]
Lagertank T0704B01	1568 m <sup>3</sup>	Off-spec-Produkte [REDACTED] [REDACTED]

Ein bisher im Bereich des Tankfeldes 07 aufgestellter doppelwandig, erdgedeckter Tankbehälter wird umgesetzt. Dieser Tank mit der Bezeichnung T-07-02B01 (Zwischenphasen-off-spec, 322 m<sup>3</sup> Volumen, ca. 251 t) befindet sich künftig in westlicher Richtung von dem Tankfeld 08. Weitere Lagertanks mit Rohstoffen für die Hydrieranlage befinden sich im Tankfeld 08., welche aber nicht Gegenstand dieser Teilgenehmigung sind. Die bei der Lagerung entstehenden Abgase werden über eine Rohrleitung an eine bestehende TNV mit Thermalölanlage eines anderen Betreibers im Werk weitergeleitet.

Gemäß §§ 8, 16 Abs. 1 und § 6 des BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 und Nr.4.4.4 G und Nr. 4.1.1 G und E des Anhangs der Vierten Verordnung über

**Stadt Speyer**

Abteilung

Umwelt, Forsten,  
Nachhaltigkeit und  
Klimaschutz

Brief vom 10.03.2020

Seite 9

genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) war der Antrag im förmlichen Verfahren zu prüfen.

Außerdem fällt die Anlage gemäß dem UVP-Gesetz, Anlage 1, unter Nr. 4.2, Spalte 2. Für dieses Vorhaben ist eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG durchzuführen. Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles sind in der Anlage 3 UVPG aufgelistet und für die allgemeine Vorprüfung verbindlich.

Die Antragsunterlagen wurden mit Anschreiben vom 09.07.2018 den nachfolgenden Fachbehörden zur Prüfung zugeleitet:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Gewerbeaufsicht
- (interne Verteilung, u.a. an - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz)
- Gesundheitsamt Ludwigshafen
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Referat Luftverkehr
- Stadtverwaltung Speyer, Fachbereich 5 Abt. 530 - Bauwesen-

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden öffentlich in der Zeit vom 20.08.2018 bis einschließlich 18.09.2018 bei der Stadtverwaltung Speyer, Abt. Umwelt und Forsten, Maximilianstraße 12, Zimmer 18, gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG ausgelegt. Während der Einwendungsfrist vom 20.08.2018 bis 18.10.2018 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher gemäß § 16 der 9. BImSchV nicht statt.

Als Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, besteht die Verpflichtung nach § 10 Abs. 1 a BImSchG, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist (AZB). Dieser AZB wurde von der Fa. Peschla + Rochmes GmbH erstellt, AZ. P1705\...\UB1\_171120, 20.11.2017, eine Ergänzung hinsichtlich der [REDACTED] wurde am 08.01.2020 vorgelegt, AZ.: P17051\UB2\_191216, vom 16.12.2019, Peschla + Rochmes GmbH.

Mit Schreiben vom 16.05.2018 wurde für die Errichtung der Fundamente der Betriebseinheit H2 (Reformerbodenplatte der Wasserstofferzeugungsanlage der Fa. Air Liquide) der vorzeitige Baubeginn nach § 8a beantragt und mit Bescheid vom 07.09.2018 zugelassen.

Mit Schreiben vom 20.12.2018 wurde für die Herstellung der Fundamente für die Reaktoreinheit H 01 der vorzeitige Baubeginn nach § 8a beantragt und mit Bescheid vom 17.01.2019 zugelassen.

Mit Schreiben vom 05.03.2019 wurde für die Herstellung der Fundamente für die Reaktoreinheit D 30 der vorzeitige Baubeginn nach § 8a beantragt und mit Bescheid vom 20.03.2019 zugelassen.

Hinsichtlich der UVP-Vorprüfung wurde zusätzlich zu den bereits genannten Behörden die Stadtverwaltung Speyer, Fachbereich 2, Abt. 252 -Untere Naturschutzbehörde-, als Fachbehörde am Verfahren beteiligt. Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach UVPG wurde festgestellt, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und daher auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeits-

**Stadt Speyer**

Abteilung

Umwelt, Forsten,  
Nachhaltigkeit und  
Klimaschutz

Brief vom 10.03.2020

Seite 10

prüfung verzichtet wird. Das Ergebnis wurde im Amtsblatt der Stadt Speyer, Ausgabe Nr. 003/2019 vom 18.01.2019 veröffentlicht.

Mit Schreiben vom 20.03.2019 beantragte die Fa. Haltermann Carless Deutschland eine Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG für die Errichtung der Hydrieranlage, eines erdgedeckten Tanks mit 322 m<sup>3</sup> und die Nutzung von 4 Tanks des bestehenden Tanklagers 08. Mit Bescheid vom 09.05.2019 wurde die beantragte Teilgenehmigung erteilt. Aufgrund neuerlicher, ingenieurtechnischer, produktionstechnischer und wirtschaftlicher Überlegungen hatte die Antragstellerin die Errichtung des Tanklagers 07 zunächst zurückgestellt. Die Beantragung der Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG für die Errichtung des Tanklagers 07 erfolgte mit Antrag vom 28.08.2019 (Eingang: 30.08.2019). Gleichzeitig wurde die vorzeitige Zulassung nach § 8a BImSchG für vorbereitende Maßnahmen für die Errichtung des Tanklagers beantragt.

Mit Schreiben vom 04.09.2019 wurden den Fachbehörden die ergänzenden Antragsunterlagen für die Errichtung des Tanklagers 07 zur Prüfung und Stellungnahme übersandt.

Die Zulassung für die Durchführung von vorbereitenden Maßnahmen erfolgte mit Bescheid vom 19.09.2019.

Mit Schreiben vom 28.11.2019 wurde für die Tank- und Rohrleitungsmontage der vorzeitige Baubeginn nach § 8a BImSchG beantragt und mit Bescheid vom 11.12.2019 zugelassen.

Die Fachbehörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben im Rahmen des § 13 BImSchG berührt wird, äußerten keine Bedenken, wenn die in die Genehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen beachtet werden.

Im Normalbetrieb des Tanklagers 07 fallen keine Abfälle an. Bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten werden die Abfälle (Öle, Putzmittel) ordnungsgemäß entsorgt. Nach Firmenangabe wird sämtliches auf dem Werksgelände anfallendes Abwasser einschließlich der anfallenden Niederschlagswässer der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt und nach der Behandlung in den Rhein eingeleitet.

Die schallschutztechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Genest, Gutachten 32715 G1 vom 14.09.2017, zeigt, dass nach Errichtung der Hydrieranlage die Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Genehmigungsbedürftige Anlagen dürfen nur dann errichtet und betrieben werden, wenn sichergestellt ist, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG werden durch die TA Luft näher konkretisiert. Die maximal beantragten Massenströme der luftfremden Stoffe, die emittiert werden, sind sehr gering. Sie liegen im vorliegenden Fall unterhalb der in der Nummer 4.6.1.1 TA Luft genannten Massenströmen, welche eine Bestimmung der Immissionskenngrößen im Genehmigungsverfahren erforderlich machen. Auf Grund der geringen Massenströme ist eine Sonderfallbestimmung nach Nr. 4.8 für die emittierten Stoffe nicht erforderlich.

Die gutachterliche Prüfung des Sicherheitsberichtes durch die SGS-TÜV Saar GmbH ist mit dem Gutachten Nr. 0008-15-5123560 über die Prüfung des

**Stadt Speyer**

Abteilung

Umwelt, Forsten,  
Nachhaltigkeit und  
Klimaschutz

Brief vom 10.03.2020

Seite 11

Teilsicherheitsberichtes „Anlagenband Hydrierung“ vom 22.01.2020 erfolgt. Die Empfehlungen aus dem Gutachten wurden als Auflagen unter Ziffer IV, dieses Genehmigungsbescheides aufgenommen.

Die Erlaubnispflicht nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung gilt für die ortsfeste Lagerung (mehr als 10 000 Liter Gesamtrauminhalt) und sonstige Lagereinrichtungen für entzündbare Flüssigkeiten mit Stoffeigenschaften nach Anhang 1 Nummer 2.6 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, sofern sie einen Flammpunkt von weniger als 23 Grad Celsius haben. Das Erlaubnisverfahren nach Betriebssicherheitsverordnung ist nach § 13 BImSchG mit in diese Teilgenehmigung eingeschlossen. Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung und hinsichtlich des Brand- und Explosionsschutzes auch der Gefahrenverordnung erfüllt sind (Prüfbericht der SGS-TÜV Saar GmbH, Bericht 0008-20191205).

Die für Raffinerien genannten Schlussfolgerungen der EU vom Oktober 2014 sind für die vorliegende Teilgenehmigung nicht zutreffend. Für das Tanklager 07 wurde das Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken für Emissionen aus der Lagerung, Stand 2005, herangezogen. Verbindliche Schlussfolgerungen wurden bisher nicht in das deutsche Recht umgesetzt.

Nach den Grundsätzen des BImSchG, der Störfallverordnung und des Brandschutzrechts kann für die beantragte Änderung nur dann ein Betrieb zugelassen werden, wenn der Stand der Technik bzgl. des Brandschutzes umgesetzt worden ist. Das Brandschutzkonzept für den Werkstandort wurde überarbeitet und dem Stand der Technik angepasst.

Nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen so beschaffen und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Aus diesem Grund dürfen nach § 63 Abs. 1 WHG nur Anlagen oder Teile von ihnen sowie technische Schutzvorkehrungen verwendet werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt wurde. Da es sich bei dem Tanklager 07 um eine sog. LAU-Anlage handelt, war deren Eignung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i.S.d. § 63 Abs. 1 WHG festzustellen. Das Erlaubnisverfahren nach § 63 WHG ist nach § 13 BImSchG mit in diese Teilgenehmigung eingeschlossen. Das hierzu erforderliche Gutachten zu Eignungsfeststellung, Nr.: Haltermann/§63WHG/TL07/Ec/rev.0, vom 14.11.2019, SGS-TÜV Saar GmbH, bestätigt, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzforderungen erfüllt unter der Voraussetzung, dass die im Gutachten enthaltenen Maßnahmen (siehe IV, Auflage Ziffer 2.7) Beachtung finden.

Das Referat Luftverkehr des LBM teilte mit, dass aufgrund der Lage und Höhe des Vorhabens aus zivilen Gründen keine Bedenken gegen die Ausführung des Vorhabens bestehen.

Der Entwurf des Genehmigungsbescheides wurde der Antragstellerin per E-Mail am 27.02.2020 zur Kenntnisnahme, Prüfung und Stellungnahme entsprechend § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz übersandt. Einwendungen seitens des Betreibers wurden nicht erhoben.

Die Entscheidung über die Kosten erfolgt nach dem Landesgebührengesetz (LGebG) i.V.m. mit dem besonderen Gebührenverzeichnis für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Anlage Ziffer 4.1. Die Gebühren für die beteiligten Fachbehörden ergeben sich aus den

**Stadt Speyer**

Abteilung

Umwelt, Forsten,  
Nachhaltigkeit und  
Klimaschutz

Brief vom 10.03.2020

Seite 12

Bestimmungen des § 7 i.V.m. Ziffer 4.1.1.1 der Anlage dieses Besonderen Gebührenverzeichnisses ausgehend von der Höhe der Errichtungskosten der Anlage. Diese Gebühren werden durch die Genehmigungsbehörde vom Antragsteller angefordert und an die jeweiligen Fachbehörden abgeführt. Gemäß § 52 Abs. 4 BImSchG trägt der Antragsteller die Kosten, die durch Prüfungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entstehen. Die Kosten für die entstandenen Auslagen sind gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 LGebG vom Gebührenschuldner zu erstatten.

Zuständig für die Erteilung der vorstehenden Genehmigung ist nach § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem BImSchG die Stadtverwaltung Speyer.

#### **IX. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Speyer (Postanschrift: Maximilianstraße 100, 67346 Speyer) zu erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument, versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Gesetz über die Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), in der jeweils geltenden Fassung, an folgende Mailadresse zu richten: [stv-speyer@poststelle.rlp.de](mailto:stv-speyer@poststelle.rlp.de).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Nähere Einzelheiten dazu finden Sie im Internet unter [www.speyer.de](http://www.speyer.de) → Impressum → Rahmenbedingungen für elektronische Kommunikation.

Mit freundlichen Grüßen



Stefanie Seiler  
Oberbürgermeisterin

#### **angewendete Rechtsvorschriften:**

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)
3. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2.5.2013 (BGBl. I S. 973), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
4. 12. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist

**Stadt Speyer**

Abteilung

Umwelt, Forsten,  
Nachhaltigkeit und  
Klimaschutz

Brief vom 10. 03. 2020

Seite 13

5. Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2007, GVBl. S. 297)
6. Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)
7. Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28. November 2018 (GVBl 2018, S. 405)
8. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist
9. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112)
10. Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist

**Stadt Speyer**

Abteilung

Umwelt, Forsten,  
Nachhaltigkeit und  
Klimaschutz

Brief vom 10. 03. 2020

Seite 14